H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Der Vorsitzende

VORLAGE **Nr. 5-2540/15-KT**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	03.11.2015
Rechnungsprüfungsausschuss	24.11.2015
Ausschuss für Wirtschaft	11.11.2015
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	12.11.2015
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	23.11.2015
Haushalts- und Finanzausschuss	30.11.2015
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	03.12.2015
Kreistag	15.02.2016

Betr.: Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Luckenwalde, den 11. November 2015

Dr. Gerhard Kalinka

A. Sachverhalt:

In der Diskussion der Fraktionsvorsitzenden mit der Landrätin und dem Vorsitzenden des Kreistages am 7. September 2015 wurden Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming unterbreitet. Der Vorsitzende des Kreistages wurde gebeten, dem Kreistag eine überarbeitete Zuständigkeitsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

B. Vorbemerkung

Der Kreistag kann aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden
(§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 3, § 43 Abs. 1 BbgKVerf).
In seiner konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2014 hat der Kreistag die Zahl, die Art und die personelle Stärke der Ausschüsse festgelegt (Beschluss 5-1948/15-KT/1).

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Entscheidungen der Willensbildungsorgane Kreistag und Kreisausschuss vorzubereiten. Aus dieser Aufgabenzuweisung ist abzuleiten, dass sich die Ausschüsse auch nur mit Fragen beschäftigen können, die in die Zuständigkeit (Organkompetenz) des Kreistages und Kreisausschusses fallen.

B. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Fraktionen/ Abgeordneten

1. Aufnahme des Kreisausschusses in die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse

Aus folgenden Gründen wird davon abgeraten:

Der Kreisausschuss nimmt eine gesetzliche Sonderstellung als beschließender (Pflicht)Ausschuss ein. Bereits aus der systematischen Stellung der Ausschüsse in der Kommunalverfassung (Kapitel 2, Abschnitt 1) wird deutlich, dass § 43 Abs. 1 BbgKVerf nicht auf den Kreisausschuss (Kapitel 1, Abschnitt 3) anwendbar ist, da diese Norm ausschließlich die Befugnisse der beratenden Ausschüsse regelt.

Die (ausschließlichen) Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind in § 50 BbgKVerf definiert. Eine Verweisung auf die Vorschrift des § 43 Abs. 1 BbgKVerf findet sich hier nicht.
Im Gegensatz zu den beratenden Ausschüssen hat der Kreisausschuss keine vorbereitende Funktion (die er noch vor Inkrafttreten der Kommunalverfassung im Jahre 2009 hatte) für die zu fassenden Beschlüsse des Kreistages. Der Kreisausschuss kann lediglich zu jeder Stellungnahme/ Empfehlung eines anderen (beratenden) Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgeben. Eine Festlegung von Zuständigkeiten sowie eine Beratungspflicht für bestimmte weitere Aufgabenbereiche in der Zuständigkeitsordnung ist mit § 50 Abs.1 BbgKVerf nicht vereinbar.

2. Übertragung von Personalangelegenheiten zur Vorberatung auf den Kreisausschuss

Eine Übertragung von Personalangelegenheiten auf den Kreisausschuss sollte – auch unter den zu Punkt 1 genannten Gesichtspunkten – nicht erfolgen.

Weder aus den Regelungen des § 62 BbgKVerf i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung

(Kreisbedienstete) , dem Normgefüge des § 28 Abs. 2 Nr. 4 (Wahl der Beigeordneten), Nr. 5 (Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung, Nr. 6 (Bestellung der Vertreter des Landkreises in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen), Nr. 7 (Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes) noch aus den §§ 127, 128 BbgKVerf (Wahl/Abwahl Landrat) geht hervor, für welche Aufgaben der Kreisausschuss im Bereich der Personalangelegenheiten zuständig sein soll.

3. Übertragung von Aufgaben für den Bereich Katstrophenschutz auf den Kreisausschuss

Eine Übertragung von Aufgaben für den Bereich Katstrophenschutz auf den Kreisausschuss sollte – auch unter den zu Punkt 1 genannten Gesichtspunkten – nicht erfolgen.

Die Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz fallen nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder Kreisausschusses. Der Landkreis ist nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Diese Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörde (untere Katastrophenschutzbehörde) wahrgenommen. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf sind die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vollständig dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen, es sei denn der Kreistag ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig (z. B. Satzungserlass o. ä.). Es fehlt damit im vorliegenden Fall an der Organzuständigkeit des Kreistages und damit an dem nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf geforderten Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von deren Beschlüssen.
Einer Übertragung dieser Angelegenheiten auf den Kreisausschuss steht auch die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 BbgKVerf entgegen, wonach der Hauptverwaltungsbeamte dem Kreisausschuss Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen kann, jedoch nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

4. Übertragung von Aufgaben für den Bereich der Feuerwehren auf den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

Aus folgenden Gründen wird davon abgeraten:

Die beratenden Ausschüsse können sich nur mit Fragen beschäftigen, die in die Zuständigkeit des Kreistages oder Kreisausschusses fallen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind nach § 2 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung. Diese Aufgaben des Landkreises sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf sind die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vollständig dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen, es sei denn der Kreistag ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig.

5. Übertragung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport auf den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

Unter Beachtung folgender Maßgaben ist eine Übertragung möglich:

Die beratenden Ausschüsse können sich nur mit Fragen beschäftigen, die in die Zuständigkeit des Kreistages oder Kreisausschusses fallen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fallen nicht in die Zuständigkeit des Kreistages. Der Landkreis nimmt gemäß § 16 Abs. 1 BbgDSchG die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf sind die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vollständig dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen, es sei denn der Kreistag ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig.

Lediglich im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben – so u.a. finanzielle Förderung von Denkmalen, Aufstellung diesbezüglicher Richtlinien – ist die Befassung eines Ausschusses zur Vorbereitung entsprechender Kreistagsbeschlüsse möglich.

Da aufgrund einer Strukturänderung das Sachgebiet Denkmalschutz (bisher Dezernat I) nunmehr dem Dezernat IV angehört, sollte die Zuständigkeit vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport auf den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung übertragen werden.

Hinweis:
Unabhängig von den Ausführungen zu den Punkten 1 bis 5 hat die Landrätin gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf den Kreisausschuss oder den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten (schriftlich, mündlich oder durch Akteneinsicht) – auch über Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

6. Änderung der Ausschuss-Namen

Die Änderung der Namen der Ausschüsse ist vom Grundsatz her möglich. Folgendes sollte für eine diesbezüglich zu treffende Entscheidung bedacht werden:

1. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 23. Juni 2015 die Zahl, die Art und die personelle Stärke der Ausschüsse festgelegt. Mit Beschluss des Kreistages wurde auch der Name der Ausschüsse bestätigt. Soll der Ausschussname geändert werden, ist dieser durch Beschluss des Kreistages neu festzulegen.

2. Die Veränderung der Namen der Ausschüsse führt dazu, dass augenscheinlich innerhalb der Wahlperiode „neue Ausschüsse“ gebildet werden. Im Programm Session sind aufgrund der Namensänderung neue Gremien (Datensätze) anzulegen. Die bisherigen Gremien erhalten den Status „beendet“. Die Änderung zieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich, da alle Gremien neu erfasst und ihnen die entsprechenden Personen neu zugeordnet werden müssen.
   Darüber hinaus führt die Namensänderung der Gremien zu einer unübersichtlichen Darstellung im Programm Session (so ist z.B. die fortlaufende Nummerierung der Sitzungen der Ausschüsse in einer Wahlperiode nicht mehr gegeben).
   Des Weiteren kann es in der Außendarstellung für den Bürger im Internet zu Irritationen kommen.

C. Änderungsvorschläge der Verwaltung

Die für die Betreuung der Ausschüsse zuständigen Fachämter bzw. Bereiche wurden – ausgehend von den bisherigen Erfahrungen in der Arbeit – um Vorschläge gebeten, welche Änderungen bzw. Ergänzungen in der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung aus ihrer Sicht notwendig wären.
Die Vorschläge der Verwaltung wurden in die Synopse eingearbeitet (gelb).

Folgende weitere Vorschläge der Verwaltung liegen vor:

- Umbenennung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt in:
  Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Streichung der Absätze 19 (Handelsklassenkontrolle) und
  20 (Futtermittelüberwachung), da diese im Absatz 17 (Verbraucherschutz) enthalten sind

- Umbenennung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung in:
  Ausschuss für Kreisentwicklung

Anlage 1 - Synopse
Anlage 2 – Entwurf neue Zuständigkeitsordnung